

# **Satzung zur 2. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Waltenhausen (BGS/WAS)**

vom 29.09.2022

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Waltenhausen folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

## **§ 1**

### **§ 9a (Grundgebühr) Abs. 2 erhält folgende Fassung**

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis	2,5 m <sup>3</sup> /h	120,00 € / Jahr
bis	6,0 m <sup>3</sup> /h	240,00 € / Jahr
bis	10,0 m <sup>3</sup> /h	360,00 € / Jahr

bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	4,0 m <sup>3</sup> /h	120,00 € / Jahr
bis	10,0 m <sup>3</sup> /h	240,00 € / Jahr
bis	16,0 m <sup>3</sup> /h	360,00 € / Jahr

### **§ 10 (Verbrauchsgebühr) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung**

Die Gebühr beträgt 1,75 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

### **§ 14 (Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung) Abs. 2 enthält folgende Fassung**

Auf die Gebührenschuld sind Vorauszahlungen in Höhe von 90% der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Die Vorauszahlungen sind zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.10. fällig.

Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs fest.

## **§ 2**

(1) Diese Satzung tritt am 01.11.2022 in Kraft.

Waltenhausen, den 29.09.2022  
Gemeinde Waltenhausen

Alois Rampp  
Erster Bürgermeister